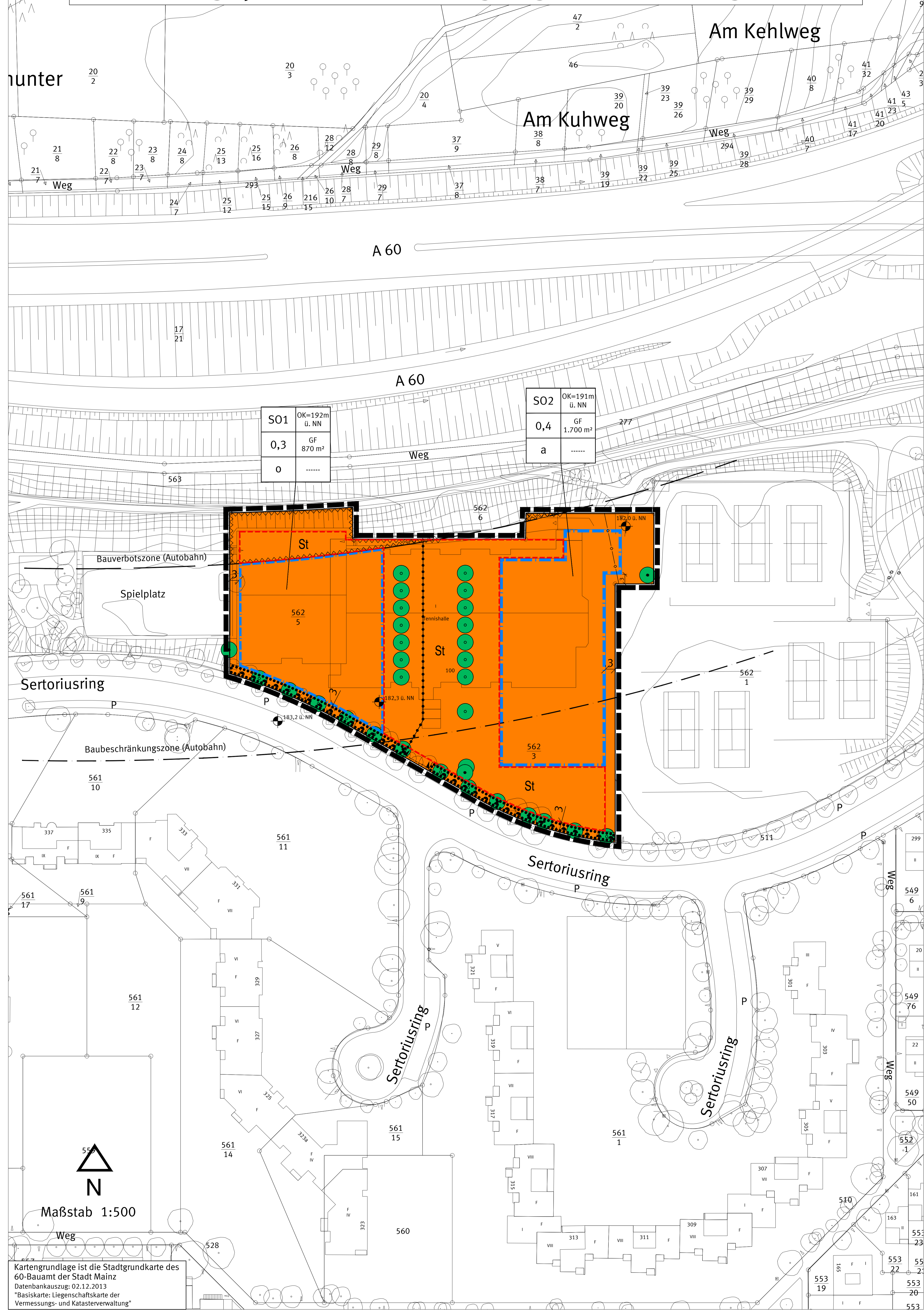


# Bebauungsplan "Nahversorgung Sertoriusring (F 91)"



### Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen  
Fallschema der Nutzungsschablone

S01	OK=192m ü. NN	Art der baulichen Nutzung	Oberkante der baulichen Anlage als Höchstgrenze
0,3	GF 870 m²	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossfläche (GF)
0	.....	Bauweise	.....

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**Sonstiges Sondergebiet (§11)**  
Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 10 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ)  
0,4 Grundflächenzahl

Geschossfläche (GF)  
870 m² max. zulässige Geschossfläche (als Höchstmaß)

Höhe baulicher Anlagen  
OK Oberkante baulicher und sonstiger Anlagen, in Metern über NN – maximal

Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise  
a abweichende Bauweise  
- - - - - Baugrenze

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen  
Zweckbestimmung:  
St Stellplätze

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und Ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsverbot  
Einfahrtsbereich

Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Versorgungsleitung -unterirdisch-

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 26 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen  
Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Bemassung

Katastergrundlage 1:500

Höhenpunkt bestehendes Gelände, Angaben in Meter ü. NN

Bauverbotszone (Autobahn)

Baubeschränkungszone (Autobahn)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Nahversorgung Sertoriusring (F91)"

**1. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**1.1.1 Sondergebiet "Einzelhandel"**  
Das Sondergebiet "Einzelhandel" (SO 1) dient der Unterbringung eines Drogeriemarktes.  
Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Einzelhandel" SO 1 ist die Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 600 qm zulässig.  
Das Sondergebiet "Einzelhandel" (SO 2) dient der Unterbringung eines Lebensmittelmarktes.  
Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes "Einzelhandel" SO 2 ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 900 qm zulässig.  
Ausnahmsweise können im SO 1 und im SO 2 eigenständige, gewerblich genutzte bauliche Anlagen zugelassen werden.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**1.2.1 Grundflächenzahl GRZ**  
Die zulässige Grundfläche darf gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Errichtung von Stellplätzen und deren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

**1.2.2 Höhe baulicher Anlagen**  
Bezugspunkt  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich auf NN (Normalnull).  
Maximale Gebäudehöhe (GH)  
Für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend.  
Haustechnische Anlagen/Technische Aufbauten sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,8 m über der festgelegten Höhe baulicher Anlagen zulässig, sofern sie max. 10% der Dachfläche eines Gebäudes nicht überschreiten. Technische Aufbauten sind in Gruppen zusammenzufassen und vollständig einzulassen.  
Solaranlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

**1.2.3** Die gemäß 1.1.1. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind bis zu einer Größe von 10 m² Grundfläche und einer Höhe von max. 3,5 m über der Geländeoberfläche zulässig.

**1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**1.3.1 Abweichende Bauweise a**  
In den festgesetzten Baugebieten WA 1 und SO 2 sind Gebäude auch über einer Länge von 50 m zulässig.

**1.3.2** Diese gemäß 1.1.1. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind auch innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

**1.3.3 Baugrenzen**  
Ausnahmsweise können die durch Planeintrag festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf bis zu 40% der Fassadenlänge durch untergeordnete Bauteile wie Vordächer um bis zu 2,00 m überschritten werden.

**1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Nr. 22 BauGB)**

**1.4.1 Stellplätze und Garagen**  
Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 LBAuO darstellen, sowie Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze zulässig.

**1.5 Von Bebauung freizuhaltenen Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
Innerhalb der durch Planeintrag festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenen Fläche entlang der Bundesautobahn (Bauverbotszone) sind bauliche und sonstige Anlagen (auch Werbeanlagen) unzulässig.

**1.6 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 11 BauGB)**  
Innerhalb des festgesetzten "Ein- und Ausfahrtsbereich" ist eine Grundstückszufahrt mit einer Breite bis zu 7,5 m zulässig.

**1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**  
Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege, sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

**1.8 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

**1.8.1 Flächen für Anpflanzungen**  
Entlang des Sertoriusrings ist innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstreifens eine Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu integrieren. Je laufende 10 m Pflanzstreifen ist die Pflanzung eines Laubbaumes, Stammumfang 18/20 cm vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten. Der hier vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und in die Baumreihe zu integrieren. Abgängige sind gleichwertig zu ersetzen.  
Im Bereich der Parkplätze des Sondergebietes sind entsprechend der Planzeichnung Bäume lt. Ordnung anzupflanzen. Je Baum ist eine Pflanzfläche von mind. 2 x 3 m vorzusehen.  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Anpflanzungen dürfen ausnahmsweise für die Herstellung von Fußgängerzweigungen unterbrochen werden.  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei Begrünungsmaßnahmen ausschließlich heimische standortgerechte Bäume und Sträucher der Pflanzenlisten zu verwenden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 cm Größe bzw. mind. 12 cm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren bzw. sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.  
Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen kann in geringem Umfang abgewichen werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume.

**1.8.2 Dachbegrünung**  
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthemie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30% der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.

**1.8.3 Fassadenbegrünung**  
Tür- und/oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sowie zusammenhängende Teilflächen ab 20 qm sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

**1.8.4 Stellplätze**  
Je 4 ebenerdige PKW-Stellplätze sind mit mindestens einem groß- oder mittelkronigen Laubbaum (Stammumfang 18/20 gemessen in 1m Höhe) gemäß Pflanzliste zu überstellen. Die im Bereich der Stellplätze erhaltenen Bäume können dabei angerechnet werden.

**1.8.5 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**  
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (soweit sie nicht für Nebenanlagen etc. verwendet werden müssen) sind vollständig zu begrünen. Diese Freiflächen sind zu mindestens 50 % mit heimischen standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste im Umweltbericht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang von Pflanzen sind gleichwertige Neupflanzungen vorzusehen. Je angefangener 100 qm der zu begrünenden Fläche ist ein heimischer standortgerechter Baum mit mindestens 18/20 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe gemäß Pflanzliste im Umweltbericht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen.

**2. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 68 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)**

**2.1 Dachform**  
Innerhalb des Bebauungsplans sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 20° zulässig.

**2.2 Mülltonnenstandplätze**  
Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht zu entziehen und mit geeigneten hochwachsenden Pflanzen intensiv einzugrünen.

**2.3 Werbeanlagen**  
2.3.1 Werbeplakate und Werbetrüme sind unzulässig.  
2.3.2 An oder auf Gebäuden im Sinne der LBAuO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überschwerbung) und Werbeanlagen an Fassaden, die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten, unzulässig.  
2.3.3 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen maximal 10% der Wandfläche pro Gebäudeseite überdecken.  
2.3.4 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechsellandem, laufendem oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.  
2.3.5 In einem Bereich von 5 m parallel zum Sertoriusring sind frei stehende Werbeanlagen ausgeschlossen. Ausnahmsweise darf innerhalb des Sondergebietes im Bereich der Grundstückszufahrt eine Werbeanlage mit einer Höhe von bis zu 5 m, einer Breite von 2 m und einer Tiefe / Stärke von 0,5 m errichtet werden.

**2.3.6** Innerhalb der Baubeschränkungszone zur Autobahn (100 m von Fahrbahnrand) ist die Errichtung von Werbeanlagen, die zur Autobahn hin ausgerichtet sind, unzulässig.

**3. Hinweise**

**Überlagerung rechtskräftiger Bebauungspläne**  
Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich vollständig den Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Sport- und Freizeitgelände zw. Sertoriusring und Bundesautobahn" (F 55).

**Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser**  
Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.  
Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) bis zu 50 m³ Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig oder über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.  
Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bzw. Rigolen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wassersrechtlichen Erlaubnis.  
Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen. Ab 300 qm angeschlossene abflusswirksame Fläche je Versickerungsanlage ist die obere Wasserbehörde für das Erlaubnisverfahren zuständig.

**Archäologische Funde**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich möglicherweise im Quellbereich der römischen Wasserleitung.  
Sollte es zu Funden und Befunden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in diesem Bereich kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 DSchG unterzeitlich der Denkmalbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Tel.: 2016-300, Fax: 2016-333, E-Mail: archaeologie-mainz@t-online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Mainz, dem Baumt, Abteilung Denkmalpflege, erfolgen.  
Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

**Besonderer Artenschutz**  
Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit von mind. 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und absterbende Gebäude auf das Vorkommen o. e. Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere gefährdete Vögel betroffen sein. Außerhalb des o.g. Zeitraums ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.  
Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67/§ 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i. V. m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorzugsweise bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente mattierte, eingelärte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeitigen Stand der Technik entsprechend auszuführen.

**Nachbarschaft zur Autobahn**  
Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baubegrenzungszone bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

**Brandschutztechnische Hinweise**  
Eine ausreichende Löschwasserreservoirung ist sicherzustellen. Hydranten sollen in Abständen von etwa 100 m angeordnet werden, so dass der Abstand zu den einzelnen Objekten möglichst nicht mehr als 50 m beträgt. Die notwendige Löschwassermenge von mindestens 96 cbm über einen Zeitraum von 2 h ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen.  
Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsfelder für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage: Juli 1998, ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

**4. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 954).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013, S. 2749).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. 2011, S. 47).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. 2014, S. 72).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. 2011, S. 402).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 301).

Abstimmung			
Nr.	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60 - Bauamt	Kataster geprüft		

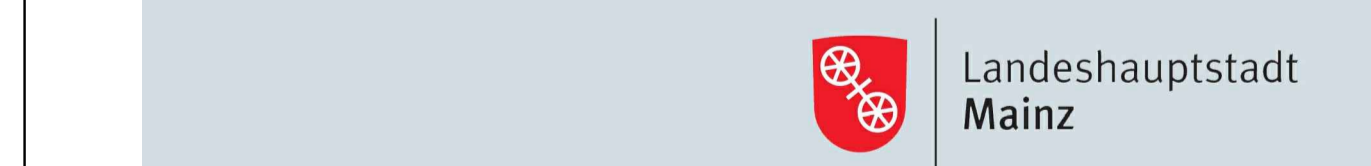
CAD - Planenelemente			
Planart	Datensatzname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan F 91_Plan.dwg	07.08.14	
Digitale Stadtgrundkarte	SEK F 91_UTM.dwg	02.12.13	
Textliche Festsetzungen	3-F-F91_Sg.docx	05.08.14	

Verfahren		Genehmigung	
Nr.	Bezeichnung	Datum	
1.	Örtliche Bebauungsplanung des Auftragsbereichs (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)	07.08.14	
2.	Örtliche Bebauungsplanung der Bürgerbeteiligung	06.05.14	
3.	Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 BauGB vom Ausfertigungsdatum 15.08.14, Nr. 27.08.14	30.06.14	
4.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB		
5.	Örtliche Bebauungsplanung bis Orts- und der Baunutzungsverordnung		
6.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB		
7.	Örtliche Bebauungsplanung bis Orts- und der Baunutzungsverordnung		
8.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB		
9.	Örtliche Bebauungsplanung bis Orts- und der Baunutzungsverordnung		
10.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB		
11.	Ausfertigung		
12.	Bekanntmachung des Beschlusses (Zur Genehmigung mit Vorbehalt gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)		

**Landeshauptstadt Mainz**  
Stadtplanungsamt  
Bebauungsplan  
Planstufe II

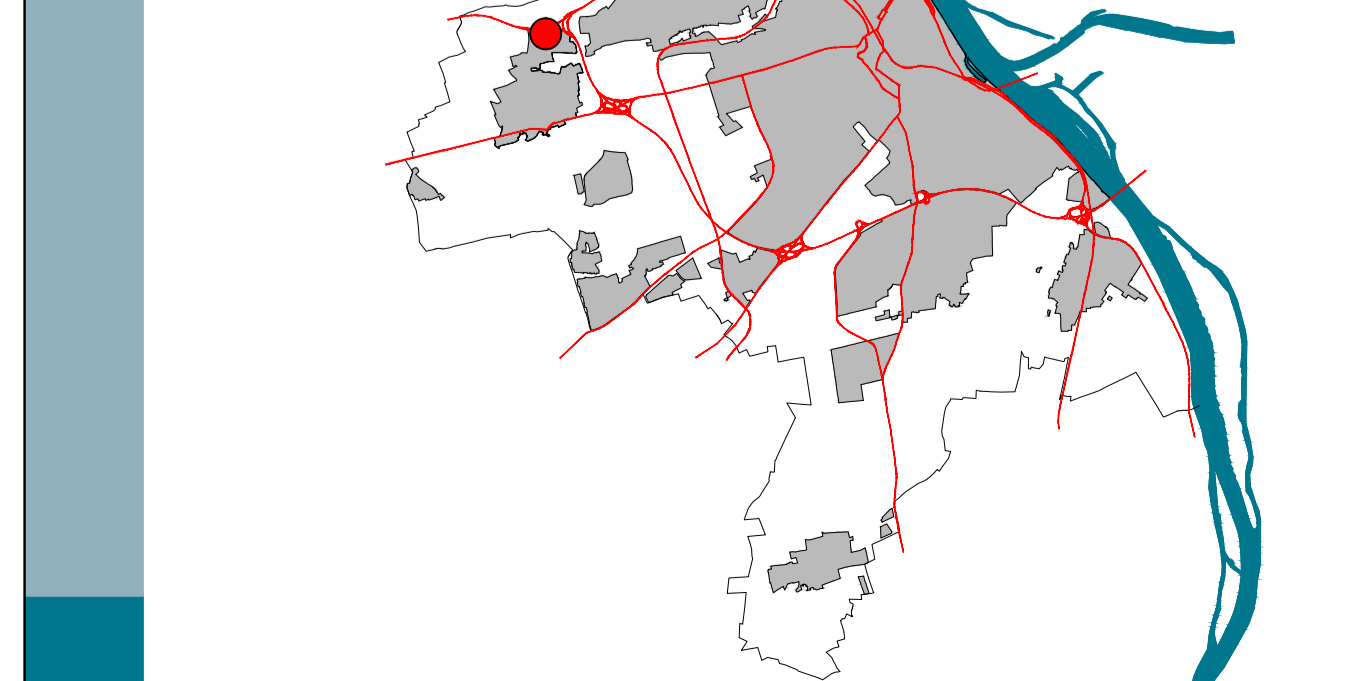
## "Nahversorgung Sertoriusring"



Hinweis:  
DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltauflagen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechend Auskunft.



Maßstab 1:500

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 02.12.2013  
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"